

Praxisfall Akkreditiv

Sprache der Akkreditivdokumente

In einem bestätigten Akkreditiv aus Marokko in englischer Sprache fehlt die Angabe, in welcher Sprache die Dokumente (Rechnung, Qualitäts-Zertifikat, Packliste, Bill of Lading, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) auszustellen sind.

FRAGE:

Welche Sprache ist für die Dokumente maßgebend?

- a) Englisch, da das Akkreditiv in englischer Sprache erstellt wurde
- b) Französisch, da der Importeur in Marokko sitzt und nur französisch versteht
- c) Deutsch, da der Exporteur in Deutschland sitzt und die Dokumente erstellt
- d) jede Sprache

ANTWORT:

Artikel A21 b der ISBP (International Standard Banking Practice, Publikation Nr. 745 der Internationalen Handelskammer) besagt:

„Wenn ein Akkreditiv keinen Hinweis auf die Sprache der vorzulegenden Dokumente enthält, können die Dokumente in jeder Sprache ausgestellt sein.“

Die richtige Antwort ist also grundsätzlich „d“.

Eine bestätigende oder benannte Bank darf jedoch die Anzahl der Sprachen, in der die Dokumente aufgemacht werden müssen – als Bedingung für ihr Tätigwerden unter dem Akkreditiv – eingrenzen (Artikel A21 c.i. der ISBP).

Im vorliegenden Fall enthält das Avisierungs-/Bestätigungsschreiben der Hausbank des Exporteurs folgende Einschränkung:

„Unsere Bestätigung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Dokumente in englischer Sprache ausgestellt werden.“

Erst bei der Erstellung der Dokumente fällt dem Exporteur auf, dass die geforderte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vom Zoll nur in deutscher Sprache ausgestellt wird.

Was kann der Exporteur tun?

Eine Möglichkeit besteht darin, das Dokument EUR.1 im Akkreditiv streichen zu lassen (Akkreditivänderung). Das lässt sich in der Praxis erfahrungsgemäß nicht immer durchsetzen.

Um die Absicherung aus der Akkreditivbestätigung nicht zu verlieren, sollte der Exporteur mit der bestätigenden Bank Kontakt aufnehmen und versuchen, die Sprache der Dokumente neben „Englisch“ in „Englisch oder Deutsch“ erweitern zu lassen. Dies liegt jedoch im Ermessen der Bank, da diese, wenn sie mehrere Sprachen zulässt, u.U. in Konflikte wegen der Auslegung (z.B. Warenbeschreibung in Deutsch und in Englisch → stimmig oder unstimmig?) kommen kann.

PRAXIS-TIPP:

Um diese Unsicherheiten und Unstimmigkeiten von vornherein zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, darauf zu achten, dass die Sprache der Dokumente Bestandteil der Akkreditivbedingungen ist und alle Dokumente in der geforderten Sprache auch erhältlich sind.

Generell regelt Artikel A21 e jedoch, dass „der Name einer Person, Stempel, Legalisationsvermerke, Indossamente oder Ähnliches sowie der vorgedruckte Text eines Dokuments, wie zum Beispiel Feldüberschriften, in einer anderen als der im Akkreditiv verlangten Sprache sein“ können. Wenn ein Akkreditiv Dokumente beispielsweise nur in Italienisch erlaubt, die vorgedruckten Überschriften des vorliegenden CMR jedoch auf Englisch, Französisch und Deutsch sind, stellt dies keinen Verstoß gegen die Akkreditivbedingungen dar.

Bei Fragen rund um Ihr Akkreditivgeschäft steht Ihnen Ihr regionaler Trade Finance Specialist als Berater im internationalen Geschäft gern zur Verfügung. Diesen und alle weiteren Praxisfälle finden Sie auf: hvb.de/ahpraxisinfo.

Das hier vorgestellte Thema dient nur allgemeinen Informationszwecken und stellt keine auf die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmte Beratung dar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Trade Finance Spezialisten. Die UniCredit Gruppe unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus untersteht die UniCredit Bank AG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

© UniCredit Bank AG, München, 2016. Alle Rechte vorbehalten